

ABSICHTSERKLÄRUNG



Wir auf Jasmund – Gemeinsam für Rügen!

Für eine nachhaltige regionale Entwicklung auf dem Jasmund arbeiten wir gemeinsam an tragfähigen Strukturen. Zu diesem Zweck haben wir ein Integriertes Regionales Entwicklungskonzept erarbeitet, welches die strategischen und umsetzungsorientierten Weichen für die Zukunft stellt. Die im Konzept dargestellten Maßnahmen wollen wir gemeinsam realisieren und zu diesem Zweck auf der Basis des IREK interkommunal kooperieren.

Zur Erreichung dieser Ziele und zur Verstetigung unserer Zusammenarbeit beabsichtigen wir die Gründung einer

Interkommunalen Zweckgemeinschaft (IKZG),

die auf den Erhalt und den Ausbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur, der Verbesserung der Lebensqualität sowie der Bewahrung der Natur- und Kulturlandschaft auf dem Jasmund ausgerichtet ist. Wir unterstützen die Gründung der IKZG mit Know-How, personellen und finanziellen Ressourcen. Als „Botschafter“ für unser Vorhaben prägen wir gemeinschaftlich ein positives Bild von interkommunaler Zusammenarbeit.

Ort, Datum

ARNO VETTERICK
Gemeinde Breege

Ort, Datum

THOMAS MIELKE
Gemeinde Glowe

Ort, Datum

JOYCE KLÖCKNER
Gemeinde Lohme

Ort, Datum

SANDRO WENZEL
Gemeinde Sagard

Ort, Datum

Sassnitz, 24.11.2020

FRANK KRACHT
Stadt Sassnitz

Wir auf Jasmund – Gemeinsam für Rügen!

Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IREK)

für die Gemeinden Breege, Glowe, Lohme und Sagard sowie die Stadt Sassnitz



Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung
Lindenallee 2a
19067 Leezen
lgm.de

Telefon 03866 404-0
Telefax 03866 404-490
E-Mail landgesellschaft@lgm.de

Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IREK) für die Gemeinden Breege, Glowe, Lohme und Sagard sowie die Stadt Sassnitz

Stand: 24.11.2020

Auftraggeber

Gemeinde Lohme über das Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Auftragnehmer

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Abteilung Stadt- und Regionalentwicklung
Lindenallee 2 a
19067 Leezen

Bearbeitung

Ute Franke, Ines Herrmann, Torsten Mehlhorn, Matti Skor

Telefon 03866 404-0

Telefax 0385 404-490

E-Mail: landgesellschaft@lgm.de

Internet: www.lgm.de



Hinweis

Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird auf eine konsequent geschlechtergerechte Sprache verzichtet. Dies ist rein stilistisch und nicht in einer Gesinnung begründet. Das meist im Plural gewählte, weil kürzere, generische Maskulinum steht ausdrücklich für alle Geschlechter. Die Verfasser bitten die Leserinnen und Leser um Verständnis.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kurzfassung	4
2. Grundlagen und Vorbetrachtungen	6
2.1 Aufgabenstellung und Zielsetzung	6
2.2 Gebietskulisse	7
2.3 Vorgehensweise.....	8
2.4 Beteiligungsprozess und Zusammenarbeit.....	10
3. Ausgangslage und Bestandsanalyse	15
3.1 Planungen mit Bezug zum IREK-Gebiet.....	15
3.2 Raum –und Siedlungsstruktur	17
3.3 Grün- und Freiraumstruktur, Natur und Landschaftsschutz	21
3.4 Bevölkerung und Demografie	23
3.5 Wirtschaft, Naherholung und Tourismus.....	29
3.6 Arbeitsmarkt und Beschäftigung.....	37
3.7 Infrastruktur einschliesslich Einrichtungen der Grundversorgung.....	40
4. Stärken-Schwächen-Analyse und Handlungsbedarfe.....	47
5. Zielsystem.....	54
5.1 Begriffsklärung und Methodik	54
5.2 Leitbild.....	56
5.3 Entwicklungsziele und Handlungsfelder	57
5.4 Kohärenz der IREK-Ziele	61
6. Maßnahmenkonzept.....	62
6.1 Aufbau und Methodik	62
6.2 Massnahmen- und Ideenpool.....	64
6.3 Priorisierte IREK-Projekte	75
7. Hinweise zur Umsetzung	84
8. Verzeichnisse	88
8.1 Tabellenverzeichnis.....	88
8.2 Abbildungsverzeichnis.....	89
8.3 Quellenverzeichnis	90
9. Anhang: Kurzprofile der Kommunen im IREK-Gebiet.....	93

1. KURZFASSUNG

Ein Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IREK) hilft der öffentlichen Hand in Zeiten begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen, das zielgerichtete Handeln zu verstärken. Es bietet die Chance, die interkommunale Kooperation zu intensivieren und sich somit gemeinsam den Herausforderungen der regionalen und räumlichen Entwicklung zu stellen. Den **Ausgangspunkt** für das vorliegende IREK bilden die ortsspezifischen Rahmenbedingungen und Entwicklungsperspektiven der beteiligten Kommunen, die es durch bedarfsgerechte und realisierbare Maßnahmen zu befördern gilt.

Vor diesem Hintergrund wollen die Gemeinden Breege, Glowe, Lohme und Sagard sowie die Stadt Sassnitz künftig ihre Ortsentwicklung koordiniert und integriert gestalten. Die IREK-Kommunen lassen sich als zusammenhängende **Gebietskulisse** auf der Halbinsel Jasmund verorten, welche Bestandteil der Insel Rügen ist. Administrativ zählen die Ortschaften zum Landkreis Vorpommern-Rügen und werden bis auf die amtsfreie Stadt Sassnitz vom Amt Nord-Rügen verwaltet.

Die Bearbeitung des IREK wird in vier grundlegende **Leistungsbausteine** gegliedert:

- Analysephase,
- Konzeptphase,
- Ergebnisdokumentation und Implementierungsphase,
- Beteiligungsprozess.

Der partizipative Ansatz zur Aktivierung der regionalen Akteure und der Öffentlichkeit wurde mit folgenden **Beteiligungsformaten** umgesetzt:

- Durchführung von Interviews,
- öffentlichkeits- und pressewirksame Auftaktveranstaltung,
- Themenworkshops zum Maßnahmenkonzept sowie
- regelmäßige Treffen mit der Lenkungsgruppe als Steuerungs- und Entscheidungsgremium.

Den Ausgangspunkt der inhaltlichen Arbeit bildet die **Bestandsanalyse** für die gesamte Gebietskulisse. Wesentliche Aspekte sind in diesem Zusammenhang die Daseinsvorsorge, die Wirtschaft sowie die naturräumliche Ausstattung. Die Auswertung statischer Daten wird um Informationen aus dem Beteiligungsprozess ergänzt. Im Ergebnis liegt eine Stärken- und Schwächen-Analyse für verschiedene Themenkomplexe vor, aus der sich die Ziele und Handlungsfelder der regionalen Entwicklung ableiten.

Aus den sektoralen Analysethemen lassen sich drei **integrierte Handlungsfelder** ableiten, auf welche die Entwicklungsstrategie abstellt:

- Touristische Infrastruktur,
- Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung sowie
- Interkommunale Zusammenarbeit.

Das Handlungsfeld der Interkommunalen Zusammenarbeit ist dabei eher als Querschnittsthema zu sehen, da selbiges sich als Notwendigkeit durch alle Themen der regionalen Entwicklung zieht.

Eine wesentliche Grundlage stellt das **Leitbild** dar, welches den angestrebten Zielzustand der regionalen Entwicklung im Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren darstellt:

Wir auf Jasmund – Gemeinsam für Rügen!

Das daran anknüpfende **Zielsystem** bildet den konzeptionellen Kern des IREK. In ihm sind der angestrebte Zielzustand und die darauf basierenden Handlungsfelder definiert. Mit Hilfe dieser strategischen Ausrichtung können die Kommunen auch zukünftige Projektideen passgenau entwickeln und umsetzen.

- Entwicklungsziel 1: Eine hohe Lebensqualität auf der Halbinsel Jasmund gemeinsam sichern und gestalten.
- Entwicklungsziel 2: Eine nachhaltige Tourismusentwicklung auf der Halbinsel Jasmund durch den Ausbau der touristischen Infrastruktur stärken
- Entwicklungsziel 3: Die Zusammenarbeit und Vernetzung der regionalen Akteure sowie die interkommunale Zusammenarbeit fördern (Querschnittsziel)

Im **Maßnahmenkonzept** werden die Handlungsbedarfe mit konkreten Maßnahmen unteretzt. Im Maßnahmen- und Ideenpool finden sich über 40 Projektideen. Acht wurden weiter entwickelt und auf Grundlage einer spezifisch entwickelten Methodik priorisiert.

IREK-Projekte:

- Leitprojekt Lückenschluss im Rad- und Wanderwegenetz,
- Leitprojekt Schaabe,
- Etablierung einer interkommunalen Zweckgesellschaft,
- Regionaler Rahmenplan,
- Mobilitätskonzept Jasmund,
- digitale Kurkarte,
- JASMUND-Haus,
- Poliklinik mit Gemeindepraxen.

Das Zielsystem und das Maßnahmenkonzept bilden zusammen die **Entwicklungsstrategie** für die Untersuchungsregion.

Der nachhaltige Erfolg der Strategieumsetzung und der Verstetigung des Prozesses liegt in einer zielgerichteten Kooperation. Daher ist es unerlässlich, tragfähige Strukturen zu entwickeln, mit denen die Implementierung der Handlungsansätze in das kommunale Handeln gelingt.

Drei wesentliche Erfolgsfaktoren bestimmen eine partnerschaftliche Regionalentwicklung:

- die Menschen als Akteure und Entscheidungsträger,
- ein passgenaues Konzept sowie
- der Prozess, d. h. im Rahmen der Kooperation entwickelte Strukturen, Abläufe und Verfahren.

Die **Hinweise zur Umsetzung** greifen diese Systematik auf und stellen u. a. auf die Etablierung einer interkommunalen Zweckgemeinschaft und eines Regionalmanagements ab.



Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IREK) für die Gemeinden Breege, Glowe, Lohme und Sagard sowie die Stadt Sassnitz

Umsetzung und Verstetigung des regionalen Entwicklungsprozesses durch ein Regionalmanagement

Anlass und Zielstellung

Die Gemeinden Breege, Glowe, Lohme und Sagard sowie die Stadt Sassnitz wollen künftig ihre Ortsentwicklung koordiniert und integriert gestalten und haben dazu 2020 ein Integriertes Regionales Entwicklungskonzept mit dem Titel „Wir auf Jasmund – Gemeinsam für Rügen!“ erarbeitet und bestätigt. Aufbauend auf einer Bestands- und Bedarfsanalyse wurde ein gemeinsames Leitbild für die Region entwickelt. Zu den wesentlichen Entwicklungszielen zählen die Sicherung einer hohen Lebensqualität, eine nachhaltige Tourismusentwicklung sowie die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. Zur Umsetzung dieser Ziele wurden im Konzept bereits konkrete Maßnahmen vorgeschlagen.

In gemeinsamen Workshops wurden zudem erste Schritte zur Verstetigung des Entwicklungsprozesses erarbeitet. Für die formale Ausgestaltung der Vorhabenrealisierung soll eine **Interkommunale Zweckgemeinschaft** gegründet werden, welche den institutionalisierten Rahmen für die Umsetzung von abgestimmten und gemeinsam finanzierten Projekten bilden soll. Die IREK-Kommunen haben dazu eine Absichtserklärung unterzeichnet (siehe Anlage Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. März 2021, Auszug). Dieser interkommunale Kooperationsansatz bildet den besonderen Mehrwert des IREK. Um die ehrenamtlichen Kommunalvertreter sowie die mit Pflichtaufgaben betraute Verwaltung bei der Etablierung der angestrebten Zusammenarbeit zu unterstützen, sind zusätzliche Ressourcen in Form eines Regionalmanagements hilfreich. Gleichzeitig bietet selbiges einen Impuls für die Verstetigung des regionalen Entwicklungsprozesses.

Aufgaben und Nutzen eines Regionalmanagements

Die Etablierung eines **Regionalmanagements** ist insbesondere zu Beginn der Umsetzungsphase erfolgsförderlich. Die Anschubwirkung durch personelle Ressourcen und damit verbundener Projektmanagementkompetenz führt zu schnellen Erfolgen und motiviert zum Weitermachen. Zudem bietet das Regionalmanagement einen festen Ansprechpartner in der Region, eine Vernetzungsstelle aller handelnden Personen sowie die Fähigkeit zur Moderation.

Folgende **Aufgaben** kann ein Regionalmanagement übernehmen¹:

- Koordinierung und Moderation des Gesamtprozesses und von Arbeitsgruppen,
- Information und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungsmanagement,
- Netzwerkentwicklung und Kommunikation mit den Akteuren,
- Kosten- und Finanzmanagement, Einwerben von Fördermitteln,
- Beratung von Projektträgern,
- Projektentwicklung: Initiieren von Projekten, Zusammenbringen von Akteuren und Partnern, (Weiter-)Entwicklung von Projektideen, Moderation von Projektentwicklungsprozessen,
- Projektumsetzung: Übernahme von Projektleitung bzw. Projektmanagement, Hilfe bei der Partnersuche,
- Konzeptionelles Arbeiten: Weiterentwicklung des IREK, Untersetzung des IREK mit Arbeitsprogrammen,
- Controlling und Erfolgskontrolle des Gesamtprozesses, einzelner Projekte, Erarbeitung und Anwendung von Indikatoren.

Zeit- und Kostenrahmen

Um eine wirksame Unterstützung zu bieten, sollte das Regionalmanagement über 3 Jahre mit 1 bis 1,5 Voll-AK in der Region tätig sein. Die Kommunen präferieren die Vergabe an einen externen Dienstleister. Pro Jahr ist, je nach personeller Ausstattung, mit einem Gesamtvolumen von ca. 120.000 EUR bis 150.000 EUR zu rechnen.

Finanzierung

Eine Förderung des Regionalmanagements ist über den Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“² möglich. Im Teil II B ist unter Punkt 4.2 die Förderung für ein Regionalmanagement zur Umsetzung eines regionalen Entwicklungskonzeptes und zum Aufbau regionaler Verbundmaßnahmen verankert. Die o. g. Aufgaben spiegeln sich in den Zielen des Koordinierungsrahmens wider.

Anlagen:

- Integriertes Regionales Entwicklungskonzept (IREK) für die Gemeinden Breege, Glowe, Lohme und Sagard sowie die Stadt Sassnitz – Kurzfassung
- Absichtserklärung der Kommunen zur Umsetzung des IREK und zur interkommunalen Kooperation
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. März 2021, Auszug

¹ vgl. Schmidt, Elfriede; Kaether, Johann; Dehne, Peter; Behrens, Hermann (2002): Kooperative Regionalentwicklung. Managementleitfaden für regionale Kooperation, S. 56ff.

² <https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur-gewerbliche-wirtschaft/downloads/Koordinierungsrahmen-GRW-ab-01.03.2021.pdf>, S. 38f.

Siehe auch <https://www.lfi-mv.de/foerderungen/gemeinschaftsaufgabe-verbesserung-der-regionalen-wirtschaftsstruktur-gewerbliche-wirtschaft/>

Vollkostenansatzes sämtliche Aufwendungen und Erlöse mittels einer Trennungsrechnung den jeweiligen Projekten sowohl des wirtschaftlichen als auch des nichtwirtschaftlichen Bereiches zugeordnet werden können.

(6) Überschüsse des wirtschaftlichen Bereiches müssen zur Kostendeckung im nicht-wirtschaftlichen Bereich verwendet werden (Claw-Back-Mechanismus). Gleiches gilt für die anteiligen Abschreibungen und den daraus entstehenden Zinsvorteil bei anteilig für wirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Gebäuden und Erstausrüstungen.

(7) Etwaige Gewinne, die im Rahmen von öffentlich finanzierten Tätigkeiten des Wissenstransfers erzielt werden, dürfen nicht zum Ausgleich von Verlusten im Rahmen von wirtschaftlichen Tätigkeiten verwendet werden, sondern müssen im Bereich der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten reinvestiert werden.

(8) Sofern die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung schon allein deshalb ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen. Dies ist der Fall, wenn die Bedingungen der Randnummer 20 Satz 2 ff. des Unionsrahmens FuEuI erfüllt sind. In diesen Fällen kann von den Regelungen in den Absätzen 6 und 7 dieser Ziffer abgesehen werden.

(9)⁷⁰ Sofern eine Förderung nach Absatz 1 sowie 5 bis 8 nicht in Frage kommt, können Investitionen der in Absatz 2 bestimmten Forschungseinrichtungen mit den in Teil II A Ziffer 2.6.1 Absatz 1 genannten Förderhöchstätzen unterstützt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Beschäftigung von qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
- b) Ausrichtung vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen,
- c) Anteil an Forschung und Entwicklung (FuE) beträgt mindestens 70 Prozent der Gesamtleistung.

Die Regelungen in Teil II A Ziffern 2.1 (Primäreffekt) und 2.3.2 (Besondere Anstrengung) sowie die Einstufung unter Teil II A Ziffer 2.4 (Förderfähige Investitionsvorhaben) finden dabei keine Anwendung.

3.3 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung bzw. Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GRW-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 75 Prozent der Kosten betragen.

4. Vernetzung und Kooperation⁷¹

4.1 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

(1) Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen – auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

- a) fachübergreifend die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,
- b) die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen (integrierter Ansatz),
- c) die vorrangigen Entwicklungsmaßnahmen aufzuführen.

⁷⁰ Dieser Absatz geht zurück auf die im Koordinierungsrahmen vom 17.09.2018 und vom 25.08.2017 enthaltene Regelung in Absatz 9 in Verbindung mit Absätzen 2 und 3 der Ziffer 3.2.9 im Teil II B. Die genannte Regelung wiederum basierte auf der Ziffer 2.9 in Teil II A des Koordinierungsrahmens vom 01.07.2014, vom 10.06.2015 und vom 04.08.2016. Abweichend von der Überschrift des Tatbestandes 3.2.10 handelt es sich im Falle der Anwendung des Absatzes 9 nicht um eine beihilfefreie Förderung.

⁷¹ Laufende Vorhaben der Vernetzung und Kooperation können bis zum 31. Dezember 2021 ohne Begründung um bis zu sechs Monate kostenneutral, d.h. ohne weitere Änderungen und Folgewirkungen für das Vorhaben, verlängert werden.

(2) Die Länder wirken auf die Regionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben dabei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte beteiligen.

(3) Grundsätzlich soll nur ein Entwicklungskonzept je Region gefördert werden und zur Anwendung kommen. Mit besonderer Begründung sind Ausnahmen von diesem Grundsatz zulässig: Eine Fortschreibung, Modernisierung bzw. Aktualisierung des Entwicklungskonzeptes ist möglich, beispielsweise um neue regionale Entwicklungen oder einen anderen Fokus berücksichtigen zu können.

(4) Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrags und der Dringlichkeit der zur Förderung beantragten Vorhaben aus den Regionen. Maßnahmen, die sich in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vorrangig gefördert werden.

(5) Förderfähig ist die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte.

(6) Die Beteiligung mit GRW-Mitteln darf einen Höchstbetrag von 50.000 Euro nicht überschreiten. Das Konzept kann mit bis zu 75 Prozent der Kosten gefördert werden.

4.2 Regionalmanagement

(1) Auf regionaler Ebene kann, möglichst in Anbindung an eine Gebietskörperschaft oder Wirtschaftsförderungseinrichtung ein Regionalmanagement, als zeitlich befristetes Vorhaben installiert werden. Dieses soll regionale Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage stellen und beschleunigen. Das Regionalmanagement soll dazu beitragen

- a) integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und vor allem umzusetzen,
- b) regionale Entwicklungsmaßnahmen zu identifizieren und zu befördern,
- c) regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- d) regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundmaßnahmen, Innovationsinitiativen und Ähnliches aufzubauen,
- e) verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

(2) Ein Regionalmanagement soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet. Regionalmanagementvorhaben in Regionen mit weniger als 100.000 Einwohnern sind dem GRW-Unterausschuss vor Bewilligung zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Voraussetzung und inhaltliche Grundlage für die Gewährung eines Regionalmanagements bildet eine vom Antragsteller vorzulegende regionalwirtschaftliche Analyse, die Aussagen zur inhaltlichen Ausrichtung, zu Arbeitsschwerpunkten sowie zur Organisation und Finanzierung des Regionalmanagements trifft, soweit nicht ein Entwicklungskonzept im Sinne von Ziffer 4.1 mit den entsprechenden Aussagen vorliegt.

(4) Grundsätzlich soll nur ein Regionalmanagement-Vorhaben je Region gefördert und zur Anwendung kommen. Falls in einer Region bereits ein Regionalmanagement existiert, ist eine besondere Begründung für die Förderung weiterer Managementaktivitäten erforderlich. Bestehende und geplante Regionalmanagement-Vorhaben sind im Sinne eines kohärenten regionalen Entwicklungsansatzes pro Region unter Einbindung relevanter regionaler Akteure (z. B. Unternehmen, Kreditinstitute, Kommunen, Fachverbände) fachübergreifend auszurichten.

(5) Die Länder können sich an den Kosten der Träger von Regionalmanagementvorhaben maximal drei Jahre grundsätzlich mit jährlich bis zu 200.000 Euro beteiligen. Beinhaltet das Regionalmanagement eine interregionale Kooperation, ist die Beteiligung mit jährlich bis zu 250.000 Euro möglich.

(6) Diese Förderung kann mit besonderer Begründung zwei Mal um jeweils drei Jahre fortgesetzt werden. Die Fördersätze sind degressiv auszugestalten (Absenkung je Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

(7) Regionalmanagement-Vorhaben können mit bis zu 75 Prozent der Kosten gefördert werden.

(8) Die Träger können die Regionalmanagement-Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Wenn das Regionalmanagement durch Mitarbeiter des Trägers geleistet wird, sind lediglich solche Kosten förderfähig, die im Zusammenhang mit der Neueinstellung von zusätzlichem Personal für das Regionalmanagement entstehen.

(9) Um möglichst hohe Synergieeffekte sicherzustellen, sorgt der Träger – in Abstimmung mit dem jeweiligen Land – für eine laufende Koordinierung der Aktivitäten des Regionalmanagements mit den Maßnahmen vergleichbarer Einrichtungen anderer Fachbereiche in den Regionen.